

Konsultation

„Gemeinsame Lösungen für den Datenaustausch“ gemäß Art 23 Interoperability Network Code

1. Rechtsgrundlagen

Mit 21. Mai 2015 trat die Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch im Bereich der Gasfernleitungsnetze – besser bekannt als Interoperability Network Code („INT NC“)¹ – in Kraft; die Bestimmungen gelten mit 1. Mai 2016.

Ziel des INT NC ist es, einen angemessenen Grad an technischer, betrieblicher und kommunikationsbezogener Harmonisierung im Bereich der Fernleitungsnetze herzustellen. Mögliche Hindernisse für einen effizienten Gashandel und Gastransport in der Europäischen Union sollen so vermieden und die Vervollständigung des Europäischen Gasbinnenmarktes, die Versorgungssicherheit und ein angemessener und sicherer Zugang zu Informationen gewährleistet werden. Der INT NC enthält daher u.a. Vorgaben zur Harmonisierung des Datenaustausches zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern untereinander sowie zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und ihren Kommunikationspartnern, auch Gegenparteien genannt

(vgl. Erwägungsgrund 3 und Erwägungsgrund 8).

Mit 1. Mai 2016 sind Fernleitungsnetzbetreiber und betroffene Gegenparteien gemäß Art 21 INT NC verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Arten des Datenaustausches einzuführen und anzuwenden:

a.) Im Falle des dokumentengestützten Datenaustauschs:

- Protokoll: AS4.
- Datenformat: Edig@s-XML.

b.) Im Falle des integrierten Datenaustauschs:

- Protokoll: HTTP/S-SOAP.
- Datenformat: Edig@s-XML.

c.) Für den interaktiven Datenaustausch ist das Protokoll HTTP/S zu verwenden.

Als Netz wird für alle unter Punkt a.) bis c.) genannten Arten des Datenaustauschs das Internet genutzt.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0703&from=DE>.

Alle Kommunikationslösungen für den Datenaustausch müssen zudem bestimmten in Art 22 INT NC näher definierten Anforderungen an die Sicherheit und Verfügbarkeit des Datenaustauschsystems erfüllen.

Allerdings können gemäß Art 23 INT NC bis einschließlich 21. Mai 2015 bereits bestehende Lösungen für den Datenaustausch zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und betroffenen Gegenparteien nach einer Konsultation der Netznutzer und vorbehaltlich der Zustimmung der für den Fernleitungsnetzbetreiber zuständigen nationalen Regulierungsbehörde auch weiterhin genutzt werden, sofern die bestehenden Lösungen den entsprechenden Sicherheitsanforderungen gemäß Art 22 INT NC genügen und im Einklang mit den Anforderungen an den Datenaustausch stehen.

2. Überlegungen

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH wird die unter Punkt 1. a.) und c.) genannten gemeinsamen Lösungen für den Datenaustausch per 1. Mai 2016 anderen Fernleitungsnetzbetreibern sowie Gegenparteien anbieten. Insbesondere wird die aktuelle Version des auf der Webpage von ENTSOG veröffentlichten ENTSOG Common Network Operation Tool („CNOT“) gemäß Art 24 INT NC von GAS CONNECT AUSTRIA GmbH umgesetzt. Ungeachtet dessen beabsichtigt GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, bei Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft („E-Control“) einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung für die befristete Weiternutzung bestimmter gemeinsamer bestehender Lösungen für den Datenaustausch mit den Netznutzern zu stellen.

Aus diesem Grund konsultiert GAS CONNECT AUSTRIA GmbH hiermit alle betroffenen Gegenparteien hinsichtlich der aus ihrer Sicht zu berücksichtigenden gemeinsamen Lösungen für den Datenaustausch, für die eine Genehmigung zur befristete Weiternutzung bei E-Control beantragt werden soll.

3. Gegenstand der Konsultation

3.1 Umfang

Gegenstand dieser Konsultation ist der Antrag der GAS CONNECT AUSTRIA bei E-Control auf Genehmigung zur Weiterbenutzung der im Folgenden genannten und bereits bestehenden gemeinsamen Lösungen für den Datenaustausch im Bereich der Fernleitungsnetze und damit an den Grenzübergangspunkten der GAS CONNECT AUSTRIA für einen Übergangszeitraum bis spätestens 31. Jänner 2018:

- Protokoll: AS2.
- Datenformat: KISS-A.

Ausdrücklich nicht Gegenstand der Konsultation ist die im Folgenden genannte und bereits bestehende gemeinsame Lösung für den Datenaustausch im Bereich der Fernleitungsnetze und damit an den Grenzübergangspunkten der GAS CONNECT AUSTRIA:

- Unverschlüsselten E-Mails.

Voraussetzung für einen allfälligen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist, dass eine bereits bestehende gemeinsame Lösung für den Datenaustausch den einschlägigen Sicherheitsanforderungen genügt, was jedoch bei unverschlüsselten E-Mails gemäß Art 22 Abs 1 lit a) INT NC nicht der Fall ist. Folglich darf unverschlüsselte E-Mail-Korrespondenz für den vom genannten Anwendungsbereich erfassten Datenaustausch ab dem 1. Mai 2016 in keinem Fall mehr genutzt werden.

3.2 Übergangsfrist

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH ist der Meinung, dass eine Beibehaltung bestehender Lösungen einem für alle Marktteilnehmer einheitlich geltenden, befristeten Zeitraum unterliegen sollte und dass die mittels einer möglichen Ausnahmegenehmigung fortzuführenden Lösungen für das gesamte Marktgebiet Ost einheitlich sein sollten. GAS CONNECT AUSTRIA GmbH schlägt daher eine Übergangsfrist bis 31. Jänner 2018 für die Weiternutzung der unter Punkt 3.1) genannten und zu beantragenden gemeinsamen Lösungen des Datenaustausches vor, welche aufgrund der damit zwingend notwendigen IT-Umsetzung in den Systemen der Gegenparteien angemessen erscheint.

4. Zeitraum der Konsultation

Die Konsultation steht allen Marktteilnehmern bis spätestens 25. April 2016 offen.

Wir ersuchen, jeweils nur eine abgestimmte Stellungnahme pro Unternehmen per Brief oder E-Mail bis einschließlich 25. April 2016 an folgende Adresse zu übermitteln:

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
"Consultation Data Formats"
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

E-Mail: Consultation.Art21INTNC@gasconnect.at

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht – sohin bis spätestens 25. April 2016 eingelangt sind – können leider nicht berücksichtigt werden.

Nach Ablauf der Konsultationsfrist werden die erhaltenen Stellungnahmen aus Transparenzgründen veröffentlicht. Für den Fall, dass eine Stellungnahme vertraulich behandelt werden soll, ersuchen wir, dies ausdrücklich zu vermerken.